Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Auch die fernere, besonders gegen Bethmann gerichtete Auseinandersetzung über Otto des Erlauchten Bruder Tanquard, als angeblichen Gründer der Burg Tanquarderode, haben uns von dessen Existenz nicht überzeugen können. Bethmann gründet seinen Beweis von der Nichtexistenz desselben auf das Fehlen aller alten Zeugnisse über ihn. Das ist natürlich kein zwingender Beweis, aber ebenso wenig zwingend ist der vom Verf. geführte Gegenbeweis. Es wird nichts Anderes übrig bleiben, als die Sache dahingestellt sein zu lassen.

Die letzten Abschnitte des Buches (von S. 471 an) behandeln die späteren Generationen des Geschlechtes; namentlich verbreitet sich der Verf. weitläufig über die beiden letzten Mitglieder desselben, Ekbert I. und II. Hier erregt besonderes Interesse die theilweise durch Münzen erläuterte und durch die Karte III illustrirte Untersuchung über die Herrschaft dieser Brunonen in Friesland. Ebenso eingehend und sorgfältig ist die Darlegung der Verhältnisse in der Mark Meißen und Thüringen, zu deren Erläuterung die Karte II dient. Ob der Verf. in seiner Vertheidigung der beiden Ekberte, namentlich Ekberts II., nicht doch zu weit geht, mag unerörtert bleiben. Die Parteileidenschaft jener Zeit mag auch die Charakterzüge des letzten Brunonen arg entstellt haben, aber daß Ekbert ein unzuverlässiger, die Partei oft und beliebig wechselnder Maun gewesen ist, wird durch die Thatsachen selbst bezeugt.

Die dieser Anzeige gesteckten räumlichen Grenzen gestatten kein weiteres Eingehen auf manche noch zu discutirende Einzelheiten. Das Gesammturtheil über das Buch wird diesem die Anerkennung nicht versagen können, einen höchst schwierigen Theil unserer älteren Geschichte einer gründlichen, ja erschöpfenden Untersuchung unterzogen und dadurch über manche dunkele Partien derselben neues Licht verbreitet zu haben.

O. v. H.

Lambert, E. M. Die ältere Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Städtewesens im Mittelalter. Mit 41 Urkunden. 8. X und 116 S. Halle 1868, C. H. M. Pfeffer.

Seit v. Tettaus Arbeit „über das staatsrechtliche Verhältniß von Erfurt zum Erzstift Mainz", die freilich, obwohl 1860 erschienen, nicht einmal das gedruckte Urkunden-Material über diesen Gegenstand genügend benutzt hatte, durfte Erfurt für eine schon im 10. Jahrhundert mainzisch gewordene Stadt gelten, deren reichsstädtische Gelüste rein revolutionärer

Art gewesen und darum mit vollem Recht durch den energischen Johann Philipp im Bund mit Ludwig XIV. 1664 erstickt worden seien, so daß Erfurt nun endlich wieder geworden wäre, was es eigentlich immer hätte bleiben müssen: eine mainzische Landstadt.

Lambert geht nun in der Legitimirung der erzstiftischen Ansprüche auf Erfurt um noch volle zwei Jahrhunderte weiter zurück, indem er Falckensteins Angabe einer völligen Donation der Stadt an Bonifacius sogar noch „einer Erweiterung bedürftig" erachtet. Ihm ist Erfurt bereits lange vor Otto d. Gr. eine bischöfliche Stadt, Erzbischof Wilhelm ist, wie bereits seine Vorgänger, „de facto schon Herr der Stadt", er mag jedoch „diese seine schon früher theilweise bestehende Stadtherrlichkeit durch die Erlangung des Bannes vervollständigt haben". Ohne die Widersprüche von Donation und nur factischer Herrschaft, letzterer und nur theilweiser Stadtherrlichkeit, die noch der Vervollständigung bedarf, heben zu wollen, müssen wir es von dem allerdings durch keinen Beweis gestützten Standpunkte des Verfassers aus für ganz gerechtfertigt erklären, wenn er in den urkundlichen Erwähnungen von immer nur einzelnen dem Erzstift in Erfurt zustehenden Rechten durch die Erzbischöfe selbst eine „bedenkliche Maßregel" derselben erkennt, durch welche sie die Zertrümmerung ihrer Stadtherrschaft durch das aufstrebende Bürgerthum in der Absicht scheinbar bestätigten, um wenigstens diese Trümmer durch Verbriefung zu retten.

Kein Wunder also, wenn Lambert die beiden Hauptquellen der Erfurter Verfassungsgeschichte, das Weisthum von 1289 und das Bibra-Büchlein von 1332, die ihm als Hauptproben jener bedenklichen Maßregel monarchischer Schwäche erscheinen mußten, näher zu untersuchen unterlassen hat. Vogt und Vizthum in Erfurt sind ihm einer wie der andere Stellvertreter des Erzbischofs von Mainz, die wieder ihrerseits an den Schultheißen ihre Vicare finden; von letzteren behauptet Lambert „nach einem alten von Falckenstein angeführten Chronicon", es seien ihrer zuerst drei, 1332 aber zwei gewesen, während 1332 (nach Bibra) nur einer, vorher nach allen erreichbaren Originalquellen nur zwei vorhanden waren, einer für das seit Alters stiftische „Brühl" und einer für die „Stadt", welcher bedeutungsvolle Gegensatz von Lambert unerörtert gelassen wird.

Aehnlich einfach, aber leider ähnlich quellenwidrig ist die darauf

folgende Darstellung der bürgerlichen Standesverhältnisse. Daß 1133 Erzbischof Adelbert die censuales possessores gewisser Gärten im Brühl mit einer possidendi libertas erst beschenken muß, soll ein Beweis sein, daß, wie überall, so auch in Erfurt die Censualen nicht „wie Nitzsch und Hegel wollen" (?) Unfreie, sondern „Freie mit besonderen Rechten und Pflichten waren". Die im 13. Jahrhundert allein rathsfähigen Patriciergeschlechter Erfurts sind nach Lamberts Meinung aus dem stiftischen Ministerialen- und Officialenverbande, namentlich auch der Münzer-Hausgenossenschaft, und ferner aus dem Kreis der stiftischen Censualen hervorgegangen. Hiergegen ist indessen zu bemerken, daß aus der Uebernahme des (noch dazu dem Rath oft auf lange Zeit verpfändeten) Schultheißen-, Münz- und Marktmeisteramt durch Erfurter Patricier im 13. Jahrhundert nichts über deren Vorfahren und den ursprünglichen Stand ihrer Geschlechter gefolgert werden kann, daß Münzer, Marktmeister, Vitzthum (dies in genetivischer Wortform) keine Titel, sondern fast stets Familiennamen sind, wenn sie neben dem einfachen Vornamen in Erfurter Rathsverzeichnissen erscheinen, besonders aber, daß die Folgerung des censualischen Standes der Patriciergeschlechter Erfurts aus ihrer Freizins-Zahlung eine ganz unstatthafte ist: die Theorie des Erfurter Freizinsinstitutes ist ja noch fast ganz problematisch, die Freizinszahler des 13. Jahrhunderts sind dagegen wie die noch gegenwärtig in Erfurt Freizins Zahlenden einfach Besitzer von städtischen Arealen, namentlich Häusern, auf denen seit Alters Freizins ruht, und zwischen censuales im Sinne von Zinszahlern und censuales als Standesbezeichnung war trotz des Gleichklangs der Worte selbst im Mittelalter ein großer Unterschied.

Endlich hinsichtlich der mehr ausführlich als klar von Lambert gegebenen Geschichte des Erfurter Raths bis 1310 bemerken wir nur, daß Frieses handschriftliche Chronik (aus dem vorigen Jahrhundert) hierfür eine durchaus unlautere Quelle ist und daß es nicht heißt die wichtige Stelle des Sampetrinum wörtlich nehmen, wenn man aus der Zusammensetzung des Consiliums aus drei Altersstufen bei jährlicher Neuwahl eine Wahl für je drei Jahre in Form eines dreifachen Transitus herauslieſt. Auch erweckt es wenig Zutrauen zu der Correctheit im Abdruck der 41 beigegebenen Urkunden, daß sich in der durch ihre Namensfülle gerade so interessanten Urkunde von 1288 nicht weniger als 26 Versehen finden. Kff.